

„Als nu der Marggraff vnd Churfürst zu Brandenburgk Joachimus der ander die kirche zusambt allen zugehörigen gebewde vnd gerechtigkeiten dem Ratht der Newen Stadt Brandenburgk eingereumet vnd CONFIRMIRET haben ein Radt anfenglich die kirche zu einer Pfarckirchen wiederumb erbawett vnd angerichtet dar zu auch die Bürger vnd sonsten viele frome Gottfürchtige Christenn vnd fürhname leute Ihre Almosen Reichlich vnd mildiglich darzu gebebe. Nach wideranrichtunge der kirchen ist im gemelten 1560 Jahre den 11 octobris die erste kirchweihe darein gehalten vnd der erste Evangelische Predigt durch M. Johannem Kittel(m)ann Pfarrhern dieser gemeine, bestellet vnd M. Joachimvs Beluz zum ersten Pfarhern darein verordnet vnd angenommen vnd von der Zeit bis anher Gottes wortt lautter vñ reine geprediget vnd die sakramenta nach Christi einsetzung verrichtet worden, Nach wider anrichtung der kirchen haben auch ein Radt die andern verfallene gebewde zu einem Pfründehause wiederum erbawet vnd nach verfertigunge altte abgelebte Burger und Burgerinnen hineingenomen vnd dieselbigen kegen erlegung eines liedliegen vnd billiche kostgeldes mit essen und drincken die Zeitt ires lebens notturfftig versorget werden, vnd ist die erste einweihung mit den Pfrondern in bei sein aller Kirchen Personen und Prediger im 1565 Jahre am Sontage nach Elisabethae geschehenn.“

Wann die zu Anfang stehenden Nachrichten über Ereignisse aus vorreformatorischer Zeit zuerst aufgezeichnet worden sind, läßt sich nicht bestimmen. Als erste berufen sich Garcaeus<sup>1)</sup> 1582 und Angelus<sup>2)</sup> 1598 schon ausdrücklich darauf.

Vor kritikloser Annahme der frühesten Daten warnt schon Adler mit Recht, weil die ganze Kirche unmöglich in höchstens 10 Monaten erbaut sein kann. Haben wir doch schon bei Ruppin und Prenzlau gesehen, daß sich bei den Jahreszahlen leicht Fehler einschlichen, wenn alte und vielleicht bereits schwer leserlich gewordene Inschriften erneuert wurden. Auf solchem Mißverständnis kann es auch nur beruhen, wenn Finke<sup>3)</sup> die Paulikirche bereits 1270 fertiggestellt sein läßt, „wie man an dem alten Chor die Jahrzahl sahe“, wenn ferner das Kloster 345 Jahre bestanden haben soll statt 245 (1286 + 245 = 1531).

Zu der in der Inschrift ausführlich dargestellten Klostergeschichte ist nur wenig hinzuzufügen. Wenngleich das Röbeler Chorgestühl für Brandenburg die Zahl 1292 aufweist, kommt v Loë doch auf Grund anderer Quellen zu dem Ergebnis, daß der Brandenburger Konvent bereits 1287 Zutritt zu den Provinzialkapiteln erlangte. Die Dominikaner müssen also schon mindestens 2—3 Jahre zuvor in Brandenburg festen Wohnsitz gehabt haben, um die Genehmigung eines derartigen Antrages vom Generalkapitel bis zu jenem Termin erlangen zu können.

Der von Markgraf Otto den Mönchen geschenkte, seiner genauen Lage nach nicht bekannte Hof scheint sich nicht mit dem späteren Klostergrundstück gedeckt zu haben, weil die Mönche nach alter Urkunde im Stadtarchiv<sup>4)</sup> vom Magistrate 1306 die Erlaubnis erhalten, nicht nur eigentliche Klostergebäude, sondern auch vermietbare und von sonstigen städtischen Lasten befreite Wohnhäuser darauf zu bauen, wogegen ihnen der Rat 1311 der Inschrift nach ein neues Stück Bauland „zu (der Erweiterung?) dieser kirchen“ schenkt.

Außer einigen solcher angrenzenden Häuser nebst dem ebenfalls dabei liegenden Weinberg und Garten scheinen die Mönche, abgesehen von dem eigentlichen Klostergrundstück, in der Stadt keinen liegenden Besitz weiter gehabt zu haben. Wohl aber besaßen sie in Treuenbrietzen beim Nikolaikirchhofe eine mit Freiheiten und Gerechtigkeiten ausgestattete Mönchszelle<sup>5)</sup>, die sie jedoch 1533, kurz vor der Reformation, wie auch anderswo üblich, an einen dortigen Bürger verkauften mit der Bedingung, daß ihnen auf Grund eines Ausweises stets Kammer und Stall zur Verfügung ständen, sooft einer von ihnen zum Terminieren oder in andern Geschäften ihres Klosters dorthin kommen sollte. Bei der Gelegenheit wird das Brandenburger Kloster zum ersten Mal ein Kloster des „Sante Pauels Preddiger

## § 2. Besitzverhältnisse.

1) Garcaeus, Buch III, S. 347: „in choro legitur“.

2) Engel, Annal. II, S. 114 und 123; III, S. 358: „so . . . im Chor zu lesen ist“.

3) Finke, Von denen . . . Veränderungen . . ., S. 14; Finke, Nachrichten . . ., 5. Schrift, S. 425.

4) Heffter, Geschichte, S. 191.

5) Riedel A 9, S. 443/4.



Ordens“ genannt. Es ist ungewiß, ob zu den 2 Patronen der Kirche von 1286 später noch Paulus als dritter hinzugekommen ist, oder ob Paulus als Schutzpatron der ganzen Ordensprovinz Saxonía nur dem Ordensnamen beigefügt wurde, wie es dem Wortlaut nach scheinen möchte.

Neben der Miete aus obigen Häuserchen seit Anfang des 14. Jahrhunderts erwarben die Mönche schon 1347<sup>1)</sup> eine weitere ständige Einnahme, indem ihnen der Magistrat der Stadt Rathenow für alle Zeiten jährlich von 3 Morgen Weinbergsland bei seiner Stadt zu Sakramentszwecken „unam hamam de optimo rubeo vino“ verschrieb; falls die Naturallieferung aber einmal ausbliebe oder aus irgendwelchen Gründen ganz einginge, sollten statt ihrer 10 Brandenburgische Schillinge zur Weinbeschaffung bezahlt werden. Interessant ist die Verbriefung von Altar, Brüderschaft und Totenfeier an die Brandenburger Liebfraueugilde vom Jahre 1381<sup>2)</sup>, weil man daraus klar erkennt, wie sich die Mönche durch solche Gunsterweisung dauernde Einnahmen zu verschaffen wußten, und weil man entsprechende Schlüsse auch auf die Fälle ziehen kann, wo uns wie meist nur die Tatsache der Aufnahme in die Gemeinschaft der geistlichen Verdienste des Ordens in einer Urkunde erhalten geblieben ist. Die Gilde vereinbart mit dem Konvent:

1. „dat wy (Mönche) em wolden vorbryven dat Altar in unsen Kerken, dat ghewyet ys in die Ere unser lewen Vrowen, dat sy dar tho mochten bogan dy ghene (diejenigen), dy ut der Broderscap verstörven, . . . in desser Wise, dat . . . wy em (scholde) synghen eyne Mysse van unser lewen Vrowen; dar . . . wollen alle . . . offern malk eynen Pennyng“.

2. „scholde wy began dat Jarghetyd der ghenen, de ghestorven weren ut erer Broderscap, met Vilghen (Vigilien) unde met Selemysen, unde under der Selemysen scholde wy bydden unde ap kündinghen alle, de dar ut vorstorven weren (= laten lesen den Doden Breff, den se hebbem)“.

3. „scholde wy sy nemen in unser Broderscap beyde an deme Levende und ok an deme Dode (teilhaftig machen aller Myssen, alles Bedes, aller Predekynghe, alles Wakendes, aller Castigynghe, aller Vasten, alles Arbeydes, dy tho Godes Dynst hort und aller andern guten Werke)“.

4. „scholde wy em holden to deme sulven Altare eyne ewyghe Mysse tho Godes Löve und tho erer aller Salycheyt“.

„Und uppe dat sy danknamych wesen mochten des gestlichen Gudes, so wollen sie, so vake (oft) alze eyn storve ut erer Broderscap, senden tho unseme Kloster eynen Schyllink wonlicher Pennig in Godes Ere unde to Troste der Selen des ghestorven Bruders edder Süster (Schwester)“.

5. „also vake also eyn Broder storve unses Klosters, so wolden sy alle to uns kómen . . . unde yo dat Par Wolkes edder eyn scholde offeren synen wonliken Penning“.

6. „wan wy beghyngen de Jarghetid unser Olderen und erer . . . so wolden sy echter offeren jo dat Par Wolkes edder eyn eynen Penning“.

Die Mönche steckten somit manches Geldstück in ihren Säckel, und damit die gute Quelle nie versiegen könnte, wurde gleich vereinbart, daß im Falle eines Bannes die ewige Messe statt an dem dadurch verbotenen dafür „to deme hogen Altare“ gehalten werden solle.

Nur bei Verbrüderungen mit andern Orden, wie 1491 mit dem Brandenburger Prämonstratenser-Domstift<sup>3)</sup> und mit dem Kloster der Benediktinerinnen zu Wanzka<sup>4)</sup>, wird keine Vergütung für die aufgewandten Mühen stattgefunden haben, da sie ja auf Gegenseitigkeit beruhten.

Bei aller Einfachheit, die Dominikus selbst an den Tag gelegt und von seinem Orden gefordert hatte, waren infolge von Einkünften meist unbekannter Herkunft doch allmählich bessere Verhältnisse bei den Klöstern eingetreten. Wie schon in früheren Jahrhunderten bei andern Orden zuweilen Reformbestrebungen zwecks einer Rückkehr zur alten Einfachheit aufgetaucht waren, so traten im 15. Jahrhundert auch im Dominikanerorden Strömungen hervor, die allen überflüssigen Aufwand

1) Riedel A 9, S. 41.

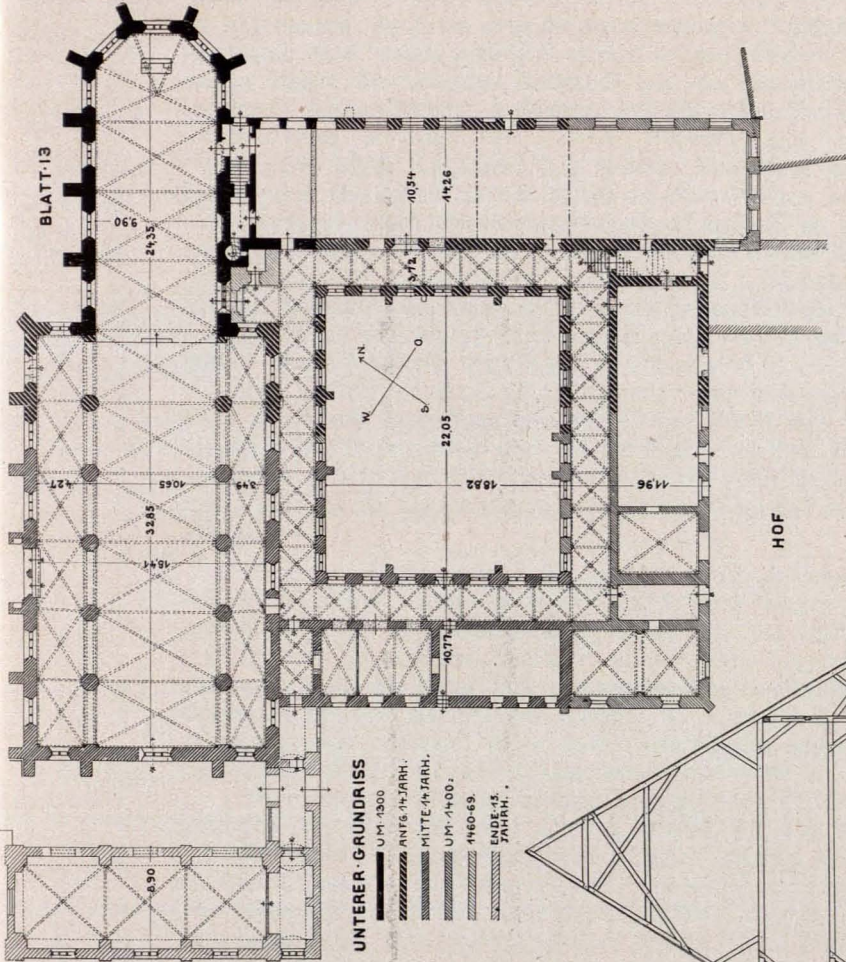
2) Riedel A 9, S. 62 u. 65.

3) Riedel A 8, S. 48.

4) Riedel A 9, S. 242.



BLATT 13



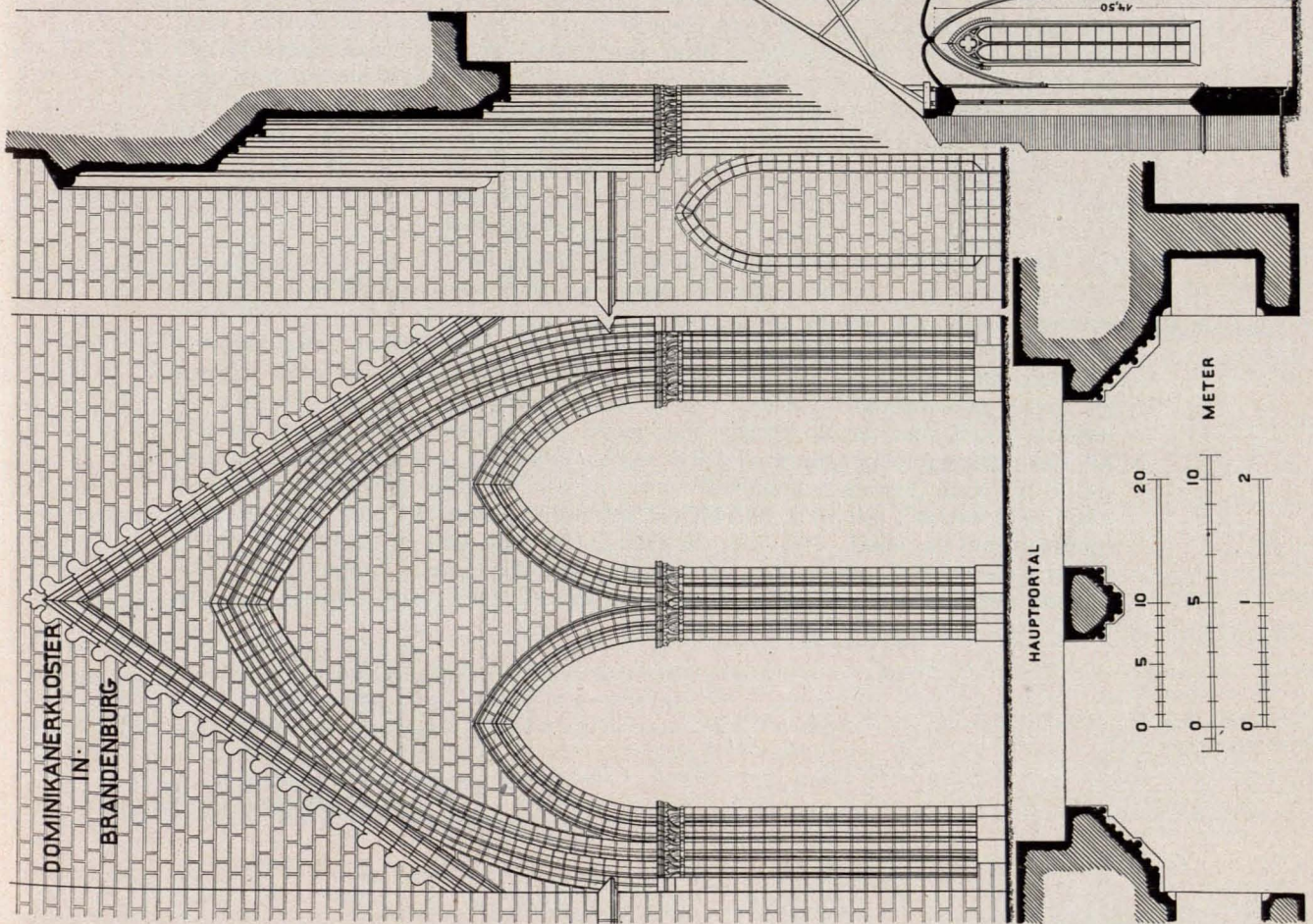
UNTERER GRUNDRISS

- U.M. 1300
- ANF. 14. JARRH.
- MITTE 14. JARRH.
- U.M. 1400.
- 1460-69.
- ENDE 15. JARRH.

HOF

WIRTSCH.-GEBÄUDE

AUFGENOMMEN-  
UND  
GEZEICHNET:  
*Step. Jung*  
*Gottfried Heiller*



DOMINIKANERKLOSTER  
IN  
BRANDENBURG

HAUPTPORTAL





wieder entfernen wollten, der sich mit der Zeit eingebürgert hatte. Diesen „fratribus de observancia“ gehörten auch die Brandenburger Dominikaner an. Der Provinzialvikar nun, dem neben manchen andern solcher Klöster auch das ihre unterstand, verbot 1460<sup>1)</sup> den weiteren Gebrauch und die Neuanschaffung von Spangen, besonderen Meßgewändern, goldenen und silbernen Geräten außer den für Sakramentsreichung erforderlichen Kelchen, Patenen und Monstranzen, ferner von Orgeln und allem Sonstigen, was kostbar und nicht unbedingt erforderlich sei. Ein großer Teil dieser Sachen wurde in Brandenburg verkauft und für den Erlös eine Bibelkonkordanz (Nachschlagebuch) angeschafft, der offenbar noch große Rest zu einem neuen und sonst für Dominikaner ganz ungewöhnlichen Bauteil verwandt: „... pro quibus alienatis in isto conventu Brandenburgensi... inceptum (est) edificari campanile muratum, quod ex causis racionalibus, approbatis per capitulum provinciale, sic edificari oportebat, et consummatum fuerat a. d. MCCCCLXIX circa festum sancti Michaelis archangeli in autumpno“.

Die andern Gebäude mögen damals nicht mehr in gutem Zustand gewesen sein, weil Hans Bardeleben und seine Frau 1494<sup>2)</sup> den Mönchen neben 3 Schock Groschen für Wachslichte auch 15 Rheinische Gulden verehren, wovon diese anscheinend notwendige Reparaturen ausführten; natürlich erfolgten obige Zuwendungen wieder für die Gegenleistung, daß gewisse Messen für die Stifter gelesen werden sollten.

Weiterhin hören wir vom Kloster und seinen Bewohnern bis zur Reformationszeit nichts mehr. Diese setzte in Brandenburg wegen der Nähe Sachsens ungewöhnlich früh ein. Dort waren schon 1530 die geistlichen Stifte aufgehoben, ihre Insassen anderweitig versorgt worden. Im folgenden Jahre verließen auch unsere Mönche ihr Heim und gingen hinüber in das Nachbarland, so daß die Gebäude ganz leer standen, bis Joachim II. 5 oder 6 in Berlin noch vorhandene Brüder dorthin versetzte, als er 1535/6 das Kloster seiner Residenzstadt zum Dom und zum Erbbegräbnis seines Geschlechts bestimmte.

Diese Berliner Mönche nahmen in dem neuen Heim die einige Zeit lang ausgesetzten Verrichtungen ihres Ordens wieder auf, bis ihnen sowie den andern Brandenburger Mönchen 1539<sup>3)</sup> ausdrücklich geboten wurde, keine Messen mehr zu halten, „widrigenfalls sie würden eingeschlossen werden“. Sie blieben aber wie anderwärts auch hier im Kloster, durften natürlich keine neuen Brüder mehr aufnehmen.

Als es ihnen nun nach der Säkularisation wegen Einziehung ihrer bisherigen Einkünfte zu ärmlich erging, vermachte ihnen der Kurfürst 1555<sup>4)</sup> für die Zeit ihres Lebens eine jährliche Rente von 2 Wispeln Malz aus den Abgaben, die ihm aus den Mühlen zustanden. 1548 treffen wir noch 5 Mönche an, 1560 sind sie ausgestorben bis auf einen Pater Hermann, der sich noch wie in vorreformatorischer Zeit größtenteils von erbettelten Almosen ernährt zu haben scheint, wobei er den drastischen Spruch herzusagen pflegte<sup>5)</sup>:

„Hie kömmt Pater Hermen  
Met sien ledgen Dermen.  
Wille jys em füllen?  
Tsteit in juen Willen.“

Das Todesjahr dieses letzten ist nicht bekannt.

Ehe aber die Mönche aus ihren Behausungen durch den Tod abgerufen wurden, hatte der Kurfürst über diese zu verfügen angefangen. 1548<sup>6)</sup> bereits schenkte er seinem Rat Johann Heyler für treue Dienste auf seine Bitte hin „das Haus in und an dem schwarzen Closter unser Neustadt Brandenburgk, darin die Liberey gewest, sampt den dreien Buden und Garten doran und hinter gelegen und zu solchem Closter gehörig“. Dazu wird berichtet, „dass gemelt Haus zu burgerlicher Nahrung entlegen und zu keiner Wohnung zugericht, dazu die Buden ganz baufällig und mit sechs Leibkaufen beschweret, auch des Gartens über einen halben Morgen nit ist und über 200 Gulden nit wirdigk“. Damit ist die ursprüngliche Benutzungsart dieses Gebäudes glaubwürdig festgestellt. Wenn weiter 1549<sup>7)</sup> dem Rat gestattet wird, „den Thurm am Closter, nach dem Stadt-Graben zu, ab-

### § 3. Reformations- zeit.

### § 4. Neuzeit.

1) v. Loë IV, S. 51.

2) Riedel A 9, S. 246/7.

3) Heffter, Geschichte, S. 307.

4) Heffter, Geschichte, S. 321.

5) Gottschling, S. 90.

6) Riedel A 9, S. 301.

7) Schäffer, S. 46.